An alle Nutzer der

städtischen Außensportanlagen

**Coronakrise: Öffnung der städtischen Außensportanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der aktuellen Corona-Lockerungen haben Bund und Länder gestern eine Wiederaufnahme des Sportbetriebes auf Außensportanlagen erlaubt. Die Ziele des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung stehen dabei aber unverändert im Mittelpunkt.

Bei dieser 1. Lockerungsstufe ist der Sport- und Trainingsbetrieb des Breiten- und Freizeitsports im Freien in Wesseling ab heute im Rahmen der mit Ihrem Verein verbindlich festgelegten Nutzungszeiten auf folgenden städtischen Sportanlagen möglich:

Ulrike-Meyfarth-Stadion

Jugendstadion

Kunstrasenplatz Kronenweg

Kunstrasenplatz und leichtathletische Anlage Berzdorf

Baseballplatz Berzdorf

Kunstrasenplatz und leichtathletische Anlage Urfeld.

Dabei sind unbedingt folgende Vorgaben einzuhalten:

* Einhaltung von Distanzregeln. Ein ausreichend großer Personenabstand (1,5 bis 2 m) muss gewährleistet sein.
* Der Zutritt zu den Sportanlagen ist unter Vermeidung von Warteschlangen durch den Verein zu steuern.
* Kontaktfreie Durchführung der Sportart, insbesondere bei Kontakt- und Mannschaftssportarten ohne Wettkampfsimulation und –spiele
* Veranstaltungen und Wettbewerbe sind nicht erlaubt.
* Konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsvorschriften des Robert-Koch-Instituts, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von Sportgeräten
* Vereinsheime, Umkleidekabinen und Nassbereiche bleiben geschlossen.
* Die Nutzung von gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist nicht erlaubt.
* Das Risiko für Angehörige von Risikogruppen ist bestmöglich zu minimieren.
* Zuschauer sind nicht zugelassen.

Ich bitte Sie vor Aufnahme des Trainingsbetriebes um

* Benennung eines Ansprechpartners (mit Anschrift und Handy-Nr.) Ihres Vereins bzw. der Abteilung, der für die Einhaltung dieser Vorgaben beim Trainingsbetrieb verantwortlich ist.
* Zusendung eines Trainingsplanes unter Angabe der Trainingszeiten und der ausgeübten Sportart.
* Vorlage eines Trainings- und Hygienekonzeptes (Stichpunkte).

**Nach Vorlage der erforderlichen Angaben erfolgt durch die Verwaltung eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Sportanlage zu den gewünschten Zeiten. Bis zur Vorlage dieser Genehmigung ist eine Nutzung der Sportstätte verboten. Eine Nutzung der Sportstätte außerhalb der genehmigten Zeiten ist nicht zulässig. Ich weise darauf hin, dass die Einhaltung der Vorgaben städtischerseits stichprobenartig kontrolliert wird.**

Sollten diese Regelungen nicht eingehalten werden, behalte ich mir vor, die Nutzung der Sportanlage durch Ihren Verein jederzeit zu untersagen.

Diese Vorgaben ergeben sich aufgrund der derzeitigen behördlichen Weisungen. Über Änderungen werde ich Sie umgehend informieren.

Freundliche Grüße

Im Auftrag



Astrid Mühle